

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Eichwalde

(Friedhofsgebührensatzung)



Eichwalde, 11.10.2017

Satzung

für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Eichwalde (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32] in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.Juli.2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]) , sowie

§ 28 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 10.10.2017 folgende „Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Eichwalde (Friedhofsgebührensatzung)“ beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Für die Nutzung des Friedhofes Eichwalde und seiner Einrichtungen sowie für alle mit der Gebührenerhebung nach dieser Satzung in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind der Auftraggeber, die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die sonstigen Nutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

- 1) Die Gebühren entstehen mit der Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- 2) Die Gebühren werden durch die Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit nicht ein späterer Termin bestimmt wird.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| - für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Erdreihengrab: | 626,00 € |
| - für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab
je Grabstelle: | 598,00 € |
| - für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenreihengrab: | 598,00 € |

- für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab:	570,00 €
- für den Erwerb des Nutzungsrechts im Urnengemeinschaftshain:	156,00 €
- für den Erwerb des Nutzungsrechts im Erdgemeinschaftshain:	1.143,00 €
- für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Baumwahlgrab:	1.481,00 €
- für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Kreiswahlgrab:	1.072,00 €
- für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenstelle im Urnengemeinschaftsfeld der Erinnerung:	1.192,00 €

2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

- Verlängerung je Erdwahlgrabstelle:	24,00 €
- Verlängerung Urnenwahlgrab:	22,00 €
- Verlängerung Baumwahlgrab:	67,00 €
- Verlängerung Kreiswahlgrab:	47,00 €

Der Gebührensatz für Erdwahlgrabstellen ist die Gebühr bezogen auf eine Grabstelle, für Mehrfachgrabstellen beträgt sie das entsprechend Vielfache.

3) Für Beisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Erdstellen	345,00 €
- Urnenstellen	27,00 €

4) Für die Beräumung der Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- 1er-Sarggrabstelle	243,00 €
- 2er-Sarggrabstelle	352,00 €
- Urnenstellen	79,00 €

(5) Für die Verwaltungsendleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Grabmalgenehmigung	59,00 €
- Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts	59,00 €
- Antrag auf Ausbettung	176,00 €
- Sondergenehmigungen (pro Stunde)	117,00 €

(6) Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten ist die Gebühr auch für noch unbelegte Stellen zu entrichten.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Erdwahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist eine Ausgleichsgebühr für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabanlage zu entrichten.

- (8) Für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzung der Friedhofshalle für eine Trauerfeier einschließlich der Nutzung und Beheizung der Halle (bei Verzicht auf eine oder mehrere Leistungen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung): 80,00 €

- (9) Für die Inanspruchnahme von Wasser zur Grabpflege, die Entsorgung von Friedhofsabfällen sowie die Abraumbeseitigung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Der dafür auftretende Aufwand ist in den Gebührensätzen enthalten.

§ 5 Inkrafttreten /Außerkräftreten

- 1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung für Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Eichwalde (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.05.2011 außer Kraft.

Eichwalde, 11.10.2017

gez. i.V. Weiß
Bernd Speer
Bürgermeister